

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 3

Berlin, den 28. März 2007

2007

	Inhalt	Seite
<b>I.</b>	<b>Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen</b>	
	Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der UEK vom 10. November 2006 .....	39
	Kirchengesetz über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit und die Genehmigung von Arbeitsverträgen vom 16. November 2006 .....	41
	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die örtliche Zuständigkeit der Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht (Arbeitsstellenzuständigkeitsverordnung – ARUZustRVO) vom 16. Februar 2007 .....	43
	Rechtsverordnung zur Berichtigung der Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für evangelische Friedhöfe in Berlin (Friedhofsgebührenordnung ev. – FGebO ev.) vom 16. Februar 2007 vom 9. März 2007 .....	43
	Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für evangelische Friedhöfe in Berlin (Friedhofsgebührenordnung ev. – FGebO ev.) vom 16. Februar 2007 .....	44
	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft über die Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluss) in der Fassung vom 1. Januar 2005 vom 16. Februar 2007 .....	48
	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung mit Gesetzeskraft über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss) in der Fassung vom 1. Januar 2005 .....	48
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen</b>	
	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Kossenblatt und der Evangelischen Kirchengemeinde Tauche-Trebatsch, beide Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree .....	50
	Urkunde über die Vereinigung der St. Marien-Kirchengemeinde und der Kirchengemeinde St. Sabinen Prenzlau, beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark .....	50
	Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Lohsa und der Evangelischen Kirchengemeinde Uhyst an der Spree, beide Kirchenkreis Hoyerswerda, zu einem Pfarrsprengel .....	50
	Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Althüttendorf, Golzow und Joachimsthal, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Barnim, zu einem Pfarrsprengel sowie über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Britz, Sommerfelde, Tornow und der Stadtkirchengemeinde Eberswalde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Barnim, zu einem Pfarrsprengel .....	51
	Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinde Perleberg und der Kirchengemeinde Quitzow, beide Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, zu einem Pfarrsprengel .....	51
	Urkunde über die Umgliederung des Ortsteils Groß-Ziethen aus der Evangelischen Kirchengemeinde Schwante in die Kirchengemeinde Kremmen, beide Kirchenkreis Oranienburg .....	52
	Urkunde über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für gottesdienstliche und liturgische Fragen im Amt für kirchliche Dienste .....	52
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln .....	52
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln .....	53

### **III. Stellenausschreibungen**

Ausschreibung von Pfarrstellen .....	54
Ausschreibung von Kirchenmusikstellen .....	55
Ausschreibung der Stelle für eine Leiterin oder einen Leiter in der Evangelischen Berufsschularbeit .....	56
Stellenangebot .....	56

### **IV. Personalmeldungen**

Nachrichten und Personalien .....	58
Todesfälle .....	58

### **V. Mitteilungen**

Anträge für den landeskirchlichen Kollektenplan 2009 .....	59
Bewerbungen für den Dienst in der Seelsorge in der Bundeswehr .....	59

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

## Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der UEK

Vom 10. November 2006

Aufgrund von Artikel 3 Nr. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifikation des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 13. Mai 2006 (ABl. EKD S. 241) wird nachstehend der Wortlaut der Grundordnung der UEK in der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- die am 1. Juli 2003 in Kraft getretene Grundordnung vom 12. April 2003 (ABl. EKD S. 159);
- das am 1. Januar 2007 in Kraft tretende Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung zur Ratifikation des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 13. Mai 2006 (ABl. EKD S. 241).

Berlin, den 10. November 2006

Der Leiter der Kirchenkanzlei

Dr. Hü f f m e i e r

## Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO.UEK) in der Fassung vom 1. Januar 2007

### Artikel 1

#### Einleitungssatz, grundlegende Bestimmung

(1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Leitungen bisher in der Arnoldshainer Konferenz vertreten waren, bilden die „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“. Mit der Union wird der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.

(2) Die Mitgliedskirchen der Union sind einig in dem Ziel, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken.

(3) Die Union nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr. Das Nähere wird durch Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.

(4) Unter den Mitgliedskirchen der Union besteht Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl, wie sie nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht. Als Gemeinschaft von Kirchen ist die Union Kirche.

(5) Die Union steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) zugestimmt haben.

### Artikel 2

#### Die Union und die Mitgliedskirchen

(1) Die Union ist ein Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21 a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Wei-

tere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können auf Antrag durch Beschluss der Vollkonferenz als Mitgliedskirchen aufgenommen werden.

(2) (Die Mitgliedskirchen üben für ihren Bereich die Leitung und die Gesetzgebung im Rahmen der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Rahmen dieser Grundordnung selbständig aus.

### Artikel 3

#### Aufgaben und ihre Wahrnehmung

(1) Die Union hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. grundlegende theologische Gespräche und Arbeiten zu den gemeinsamen Bekenntnissen und zu Fragen der Vereinigung von Kirchen anzuregen und voranzutreiben;
2. Fragen des Gottesdienstes, der Liturgik, der Ordination, des Verständnisses von Gemeinde, Dienst und Amt sowie des kirchlichen Lebens zu erörtern und Gestaltungsvorschläge zu entwickeln;
3. die Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa und der weltweiten Ökumene zu fördern;
4. rechtliche Regelungen zu entwerfen, Kirchengesetze zu beschließen und sich darum zu bemühen, dass diese möglichst gleich lautend in den Mitgliedskirchen umgesetzt werden. Vor der Einleitung von Rechtssetzungsverfahren wird die Union jeweils prüfen, ob eine gesamtkirchliche Regelung durch die Evangelische Kirche in Deutschland angezeigt ist.
5. Aus- und Fortbildung für theologische und nichttheologische kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu planen und durchzuführen;
6. Begegnungstagungen zu veranstalten, Gemeindeparterschaften zu vermitteln und ökumenische Begegnungen zu koordinieren;
7. durch einen geregelten Besuchsdienst die Gemeinschaft untereinander zu fördern.

(2) Soweit Aufgaben von der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle Gliedkirchen wahrgenommen werden, entfällt eine eigenständige Aufgabenerfüllung der Union.

(3) Die Union wird regelmäßig prüfen, ob der Grad der Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union eine Aufgabenübertragung an die Evangelische Kirche in Deutschland möglich macht.

(4) Die Union kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen werden, gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland an sich ziehen.

(5) Die Aufgaben der Union werden durch die Vollkonferenz, das Präsidium, die Ausschüsse und die Amtsstelle wahrgenommen. Einzelheiten werden durch Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und durch die Geschäftsordnung geregelt.

### Artikel 4

#### Vollkonferenz

Die Vollkonferenz ist berufen, die in dieser Grundordnung bezugte Gemeinschaft zu verwirklichen und lebendig zu erhalten. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass die Union die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt. Sie gibt dem Präsidium und der Amtsstelle Richtlinien und beschließt über die Angelegenheiten, die im Rahmen dieser Grundordnung ihrer Zuständigkeit unterliegen.

## Artikel 5 Aufgaben der Vollkonferenz

(1) Die Vollkonferenz hat alle Entscheidungen, insbesondere solche von grundlegender Bedeutung, zu treffen, es sei denn, dass in dieser Grundordnung etwas anderes bestimmt wird.

(2) Im Einzelnen hat die Vollkonferenz insbesondere folgende Aufgaben:

1. Kirchengesetze und andere rechtliche Regelungen, die in den Mitgliedskirchen gelten oder umgesetzt werden sollen, zu beschließen;
2. die Zustimmung zu kirchengesetzlichen Regelungen durch die Evangelische Kirche in Deutschland gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss zu erklären, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei der Union liegt;
3. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vollkonferenz sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen;
4. die weiteren Mitglieder des Präsidiums nach Artikel 10 Absatz 1 Nr. 2 und die Vorsitzenden der Ausschüsse zu wählen;
5. über die Höhe und den Verteilungsmaßstab der durch die Mitgliedskirchen zu erbringenden Umlagen zu entscheiden;
6. die Rechnungsprüfung zu bestellen und die notwendigen Entlastungen zu beschließen.

## Artikel 6 Gesetzgebung

(1) Die Vollkonferenz beschließt diejenigen Kirchengesetze, welche die Union selbst betreffen.

(2) Die Vollkonferenz kann Kirchengesetze mit Wirkung für die Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar

1. für alle Mitgliedskirchen, wenn alle Mitgliedskirchen, oder
2. für mehrere Mitgliedskirchen, wenn diese dem Erlass eines Kirchengesetzes durch die Union zustimmen. Die Zustimmung ist gegenüber dem Präsidium zu erklären; sie kann auch nach Verkündung des Gesetzes erklärt werden. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Änderungsgesetze. Kirchengesetze nach Satz 1 können nur mit Wirkung für alle betroffenen Mitgliedskirchen geändert werden.

(3) Die Mitgliedskirchen sollen sich gegenseitig über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und gesetzesvertretenden Verordnungen informieren, damit geprüft werden kann, ob ein gemeinsames Handeln geboten ist.

(4) Gemeinsamkeit in der Gesetzgebung soll insbesondere erstrebt werden für

1. die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen,
2. die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit sowie die dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre,
4. die kirchliche Gerichtsbarkeit.

(5) Die betroffenen Mitgliedskirchen können die von der Union beschlossenen Kirchengesetze jederzeit für sich außer Kraft setzen. Das Außerkraftsetzen ist gegenüber dem Präsidium zu erklären. Das Präsidium stellt durch Beschluss fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Mitgliedskirche außer Kraft getreten ist.

(6) Kirchengesetze bedürfen keiner mehrfachen Beratung und Beschlussfassung. Enthalten sie eine Änderung dieser Grundordnung, so bedürfen sie in der Schlussabstimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz. Die Kirchengesetze sind vom Präsidium im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.

## Artikel 7 Zusammensetzung der Vollkonferenz

(1) Die Amtsdauer der Vollkonferenz beträgt sechs Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Mai und endet nach sechs Jahren am 30. April.

(2) Mitgliedskirchen mit mehr als einer Million Mitgliedern entsenden je vier, die anderen Mitgliedskirchen je drei Mitglieder in die Vollkonferenz. Darunter sollen in der Regel die leitenden Theologinnen oder Theologen sein. Mindestens ein Mitglied aus jeder Mitgliedskirche soll weder Theologin oder Theologe sein noch in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kirche stehen. Die Mitgliedskirchen können eine Stellvertretung vorsehen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Amtsstelle nimmt an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.

## Artikel 8 Tagungen der Vollkonferenz

(1) Tagungen der Vollkonferenz finden in der Regel einmal jährlich statt. Die Vollkonferenz ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuladen, wenn mindestens drei Mitgliedskirchen es verlangen.

(2) Die Vollkonferenz ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen nicht mit.

(4) Die Mitglieder der Vollkonferenz sind nicht an Weisungen gebunden.

## Artikel 9 Präsidium

(1) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig und verantwortlich, die nicht der Vollkonferenz vorbehalten sind.

(2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sitzungen der Vollkonferenz vorzubereiten und zu leiten und für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen;
2. jährlich der Vollkonferenz Bericht über seine Arbeit zu erstatten;
3. die Fachaufsicht über die Amtsstelle zu führen;
4. die Erklärungen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 5 entgegenzunehmen.

Es kann einen Finanzbeirat berufen.

(3) Ist die Einberufung der Vollkonferenz nicht möglich oder rechtfertigt der Gegenstand die Einberufung nicht, so kann das Präsidium Angelegenheiten, die einen Beschluss der Vollkonferenz erfordern, aber keinen Aufschub dulden, durch Einzelmaßnahmen oder gesetzesvertretende Verordnung regeln. Artikel 6 Absätze 2 und 5 findet entsprechende Anwendung. Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Vollkonferenz bei ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen; wird die Bestätigung versagt, so sind sie vom Präsidium durch gesetzesvertretende Verordnung außer Kraft zu setzen.

(4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Weitere Einzelheiten seiner Arbeitsweise kann das Präsidium in einer Geschäftsordnung regeln.

## Artikel 10 Zusammensetzung des Präsidiums

(1) Dem Präsidium gehören an:

1. die oder der Vorsitzende der Vollkonferenz sowie die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die auch im Präsidium den Vorsitz führen,
2. vier weitere Mitglieder der Vollkonferenz,
3. die Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses und des Rechtsausschusses,
4. die Leiterin oder der Leiter der Amtsstelle.

Die Mitglieder des Präsidiums zu Nr. 2 und 3 werden in der jeweils ersten Sitzung der Vollkonferenz für deren Amtszeit gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Von den Mitgliedern zu Nr. 1 und 2 sollen höchstens je zwei Theologin oder Theologe sein.

(2) Bei den Wahlen sollen die konfessionellen und regionalen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Mitgliedskirchen, die nicht bereits gemäß Absatz 1 vertreten sind, können je ein Mitglied der Vollkonferenz als stimmberechtigtes Mitglied in das Präsidium entsenden.

#### Artikel 11 Ausschüsse

(1) Der Unterstützung der Arbeit der Vollkonferenz und des Präsidiums dienen der ständige Theologische Ausschuss und der ständige Rechtsausschuss. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf durch die Vollkonferenz gebildet werden.

(2) Für die Ausschüsse bestimmen die Mitgliedskirchen jeweils bis zu zwei Mitglieder, die nicht der Vollkonferenz angehören müssen. In den Theologischen Ausschuss beruft das Präsidium unter Berücksichtigung der theologischen Fachrichtungen bis zu sechs Hochschullehrerinnen oder -lehrer der Theologie aus dem Gebiet der Mitgliedskirchen. Die Ausschüsse können sachkundige Gäste hinzuziehen.

(3) Die Ausschüsse beraten über diejenigen Gegenstände, deren Behandlung ihnen von der Vollkonferenz oder dem Präsidium zugewiesen oder von mindestens drei Mitgliedskirchen beantragt wird.

(4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

#### Artikel 12 Amtsstelle

(1) Die im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichtete Amtsstelle führt die Bezeichnung „Amt der UEK“.

(2) Die Amtsstelle ist verpflichtet, die Aufgaben, die in dieser Grundordnung niedergelegt sind, zu gestalten und bei ihrer Erfüllung mitzuwirken.

(3) Die Amtsstelle führt die laufenden Geschäfte der Union im Rahmen der geltenden Ordnung und der Beschlüsse der Vollkonferenz und des Präsidiums. Sie unterstützt die Vollkonferenz, das Präsidium und die Ausschüsse und arbeitet ihnen zu.

#### Artikel 13 Vertretung im Rechtsverkehr

Die Union wird in Rechtsangelegenheiten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Präsidiums oder die Leiterin oder den Leiter der Amtsstelle oder deren jeweilige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. Urkunden, welche die Union Dritten gegenüber verpflichten sollen, und ihre Vollmachten sind durch die genannten Personen unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

#### Artikel 14 Übergangsbestimmungen

(1) Rechte und Verbindlichkeiten der Evangelischen Kirche der Union gehen auf die Union über, soweit keine andere Regelung getroffen wird.

(2) Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Beschlüsse, die von den nach dem Recht der Evangelischen Kirche der Union zuständigen Organen erlassen worden sind, gelten als Recht der Union im bisherigen Geltungsbereich fort.

(3) Soweit in geltenden Bestimmungen Zuständigkeiten für die Synode oder den Rat der Evangelischen Kirche der Union begründet worden sind, gehen diese auf die Vollkonferenz oder das Präsidium über.

#### Artikel 15 Finanzen und Vermögen

Die Aufbringung der Mittel zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen sowie eine Auseinandersetzung über das Vermögen der Evangelischen Kirche der Union bleiben besonderen Vereinbarungen zwischen der Union und den jeweils betroffenen Mitgliedskirchen vorbehalten.

#### Artikel 16 (Inkrafttreten)

\*

### Kirchengesetz über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit und die Genehmigung von Arbeitsverträgen

Vom 16. November 2006

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Abschnitt I

#### § 1 Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt die Anforderungen an die im privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Körperschaften und der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und die Genehmigung von Arbeitsverträgen.

#### Abschnitt II

#### Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit

#### § 2 Grundlagen des kirchlichen Dienstes

(1) Der Dienst der Kirche ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Alle Frauen und Männer, die in Anstellungsverhältnissen in der Kirche tätig sind, tragen in unterschiedlicher Weise dazu bei, dass dieser Auftrag erfüllt werden kann. Dieser Auftrag ist die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Es ist Aufgabe der kirchlichen Anstellungsträger, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den christlichen Grundsätzen ihrer Arbeit vertraut zu machen. Sie fördern die Fort- und Weiterbildung zu Themen des Glaubens und des christlichen Menschenbildes.

### § 3

#### Berufliche Anforderung bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses

(1) Die berufliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz setzt grundsätzlich die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche voraus, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

(2) Für Aufgaben, die nicht der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung oder Leitung zuzuordnen sind, kann von Absatz 1 abgewichen werden, wenn andere geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu gewinnen sind. In diesem Fall können auch Personen eingestellt werden, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören sollen. Die Einstellung von Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, muss im Einzelfall unter Beachtung der Größe der Dienststelle oder Einrichtung und ihrer sonstigen Mitarbeiterschaft sowie der wahrzunehmenden Aufgaben und des jeweiligen Umfeldes geprüft werden. § 2 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Für den Dienst in der evangelischen Kirche ist ungeeignet, wer aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist, ohne in eine andere Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen übergetreten zu sein. Ungeeignet kann auch sein, wer aus einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder Vereinigung Evangelischer Freikirchen ausgetreten ist.

### § 4

#### Berufliche Anforderung während des Arbeitsverhältnisses

(1) Je nach Aufgabenbereich übernehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Sie haben sich daher loyal gegenüber der evangelischen Kirche zu verhalten.

(2) Von evangelischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie Schrift und Bekenntnis anerkennen. Sofern sie in der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung oder Leitung tätig sind, wird eine inner- und außerdienstliche Lebensführung erwartet, die der übernommenen Verantwortung entspricht.

(3) Von christlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie Schrift und Bekenntnis achten und für die christliche Prägung ihrer Einrichtung eintreten.

(4) Nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben den kirchlichen Auftrag zu beachten und die ihnen übertragenen Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.

### § 5

#### Verstöße gegen berufliche Anforderung an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eine in diesem Kirchengesetz genannte berufliche Anforderung an die Mitarbeit im kirchlichen Dienst nicht mehr, soll der Anstellungsträger durch Beratung und Gespräch auf die Beseitigung des Mangels hinwirken. Als letzte Maßnahme ist nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund möglich, wenn der Mangel nicht auf andere Weise (z.B. Versetzung, Abmahnung, ordentliche Kündigung) behoben werden kann.

(2) Ein Grund für eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere der Austritt aus der evangelischen Kirche oder ein Verhalten, das eine grobe Missachtung der evangelischen Kirche und ihrer Ordnungen und somit eine Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes darstellt.

(3) Ein Kündigungsgrund kann auch gegeben sein, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus einer anderen als der evangelischen Kirche austritt.

### Abschnitt III

#### Genehmigung von Arbeitsverträgen

### § 6

#### Zustimmung zu Arbeitsverträgen

(1) Arbeitsverträge der kirchlichen Körperschaften und der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie Änderungsverträge zu den Arbeitsverträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung (kirchenaufsichtliche Genehmigung) der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Stellen. Hier von ausgenommen sind Arbeitsverträge mit für eine vorübergehende Tätigkeit eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wenn das Arbeitsverhältnis auf die Dauer von längstens sechs Monaten befristet ist. Auflösungsverträge (Aufhebungsverträge), mit denen das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird, bedürfen nicht der Zustimmung gemäß Satz 1.

(2) Die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zu dem Arbeitsvertrag oder dem Änderungsvertrag obliegt im Falle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände, der Kirchenkreise und der Kirchenkreisverbände dem Vorstand des Rechtsträgers des Kirchlichen Verwaltungsamtes. Die Entscheidungsbefugnis bei Verträgen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise kann mit vorheriger Zustimmung des Konsistoriums auf eine im Kirchlichen Verwaltungsamt beschäftigte Person übertragen werden. Im Fall der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulstiftung liegt die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung bei dem zuständigen Organ der Schulstiftung.

(3) Im Falle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern landeskirchlicher Ämter und Dienststellen und rechtlich unselbständiger landeskirchlicher Werke und Einrichtungen obliegt die Entscheidung über die Zustimmung zu Arbeitsverträgen und Änderungsverträgen dem Konsistorium unabhängig davon, wer mit dem Abschluss von Arbeits- und Änderungsverträgen beauftragt ist.

(4) Über die Zulassung von Abweichungen gemäß § 3 Abs. 2 entscheidet bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und der Kirchenkreise der Kirchenkirchenrat, bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchlichen Verwaltungsämter deren Träger. Im Falle landeskirchlicher Ämter und Dienststellen sowie rechtlich unselbstständiger landeskirchlicher Werke und Einrichtungen trifft die Entscheidung über die Abweichung das Konsistorium. Für andere rechtlich selbstständige kirchliche Körperschaften, für das Berliner Missionswerk und die Schulstiftung entscheiden deren zuständige Organe darüber, ob im Einzelfall eine Einstellung trotz fehlender Kirchenzugehörigkeit erfolgen kann.

(5) Soweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Zusatzversorgung nach der Ordnung der kirchlichen Zusatzversorgung – ZVO EKIBB – vom 30. Mai 1994 (KABl. S. 112) zusteht, bleibt die Berechtigung und Verpflichtung des Konsistoriums, die der Berechnung der Zusatzversorgung zugrunde zu legenden zustehenden Bezüge festzustellen, unberührt.

(6) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung über Absatz 1 Satz 2 hinausgehende Ausnahmen von der Zustimmungsbedürftigkeit von Arbeitsverträgen zulassen.

### § 7

#### Versagung der Zustimmung

(1) Die Zustimmung zu den Arbeitsverträgen und Änderungsverträgen ist zu versagen, wenn

1. für die Einstellung, Weiterbeschäftigung oder Änderung der Vertragsbedingungen eine entsprechende besetzbare Planstelle oder die erforderlichen Personalmittel im Haushalt der betroffenen Körperschaft oder Einrichtung nicht zur Verfügung stehen und die Finanzierung der zu erwartenden Personalkosten auch für die verbleibende Dauer des Arbeitsverhältnisses oder für die absehbare Zeit bis zu dessen möglicher Beendigung nicht gesichert erscheint,
2. die Vorschriften des Abschnittes II dieses Kirchengesetzes nicht eingehalten sind,
3. der Arbeitsvertrag oder Änderungsvertrag hinsichtlich der Eingruppierung und der sonstigen Bedingungen nicht dem kirchlichen Arbeitsrecht entspricht und nicht im Einklang mit dem allgemeinen Arbeitsrecht steht oder
4. die sonstigen kirchenrechtlich festgelegten Voraussetzungen für die Begründung oder Verlängerung von Arbeitsverhältnissen oder die Änderung der Vertragsbedingungen nicht eingehalten sind.

(2) Bei Arbeitsverhältnissen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände kann durch Beschluss des Kreiskirchenrats festgelegt werden, dass die die Einstellung oder Vertragsänderung betreffenden Vorgänge dem Verwaltungsamt auf dem Dienstweg über die Superintendentur zuzuleiten sind.

(3) Gegen die Versagung der Zustimmung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Stelle eingelegt werden, die die Zustimmung versagt hat. Kann diese dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet sie den Widerspruch an das Konsistorium zur Entscheidung weiter.

#### Abschnitt IV

##### § 8

##### Schlussbestimmungen

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz betreffend die Genehmigung von Arbeitsverträgen und über die Zulassung von Ausnahmen von der Einstellungsvoraussetzung der Kirchenzugehörigkeit vom 15. November 1997 (KABl. S. 219) und die Rechtsverordnung zum Kirchengesetz betreffend die Genehmigung von Arbeitsverträgen und über die Zulassung von Ausnahmen von der Einstellungsvoraussetzung der Kirchenzugehörigkeit vom 5. Dezember 1997 (KABl. S. 220) außer Kraft.

Berlin, den 16. November 2006

Andreas B ö e r  
P r ä s e s

\*

#### **Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die örtliche Zuständigkeit der Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht (Arbeitsstellenzuständigkeitsverordnung – ARUZustRVO)**

**Vom 16. Februar 2007**

Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. November 1998 (KABl.-EKiBB S. 120) nach Beteiligung der betroffenen Kirchenkreise die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

##### § 1

Die Rechtsverordnung über die örtliche Zuständigkeit der Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht Arbeitsstellenzu-

ständigkeitsverordnung – ARUZustRVO) vom 9. September 2005 (KABl. S. 144) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Bezirken Treptow-Köpenick, Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf für den Evangelischen Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspreewald und den Kirchenkreis Weißensee, ...“

2. § 1 Nr. 9 entfällt; Nr. 10 wird zu Nr. 9.

##### § 2

Die Mitarbeitervertretung der Arbeitsstelle nach § 1 Nr. 1 wird aus den Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen der ehemaligen Arbeitsstellen für Religionsunterricht Treptow-Köpenick und Lichtenberg gebildet. Scheidet ein Mitglied aus, so findet erst dann eine Nachwahl statt, wenn die gesetzliche Mitgliederzahl unterschritten ist. Die neugebildete Mitarbeitervertretung wählt für den Rest der Amtszeit ein Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung.

##### § 3

##### In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 2007

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

\*

#### **Rechtsverordnung zur Berichtigung der Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für evangelische Friedhöfe in Berlin (Friedhofsgebührenordnung ev. – FGebO ev.) vom 16. Februar 2007 \***

**Vom 9. März 2007**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 36 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 7. November 1992 (KABl.-EKiBB S. 202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl.-EKiBB S. 35) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

##### § 1

Die Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für evangelische Friedhöfe in Berlin (Friedhofsgebührenordnung ev. – FGebO ev.) vom 16. Februar 2007 wird wie folgt berichtigt:

Zwischen den Tarifstellen 6.2.1 und 6.2.3 wird folgende Tarifstelle eingefügt:

„6.2.2 eines Sarges ab dem 5. Tag je Tag

38,00“

§ 2

Das Konsistorium wird ermächtigt, die durch § 1 geänderte Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für evangelische Friedhöfe in Berlin (Friedhofsgebührenordnung ev. – FGebO ev.) in der vom Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Berlin, den 9. März 2007

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

**Bekanntmachung der Neufassung der  
Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren  
für evangelische Friedhöfe in Berlin  
(Friedhofsgebührenordnung ev. – FGebO ev.)  
vom 16. Februar 2007**

Aufgrund von § 2 der Rechtsverordnung zur Berichtigung der Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für evangelische Friedhöfe in Berlin (Friedhofsgebührenordnung ev. – FGebO ev.) vom 16. Februar 2007 vom 9. März 2007 wird nachstehend der Wortlaut der Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für evangelische Friedhöfe in Berlin (Friedhofsgebührenordnung ev. – FGebO ev.) vom 16. Februar 2007 in der ab 1. April 2007 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 12. März 2007

Konsistorium

S e e l e m a n n

\* Vom Abdruck wurde wegen der nachfolgenden Neubekanntmachung abgesehen.

**Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren  
für evangelische Friedhöfe in Berlin  
(Friedhofsgebührenordnung ev. – FGebO ev.)**

**in der Fassung vom 1. April 2007**

**§ 1  
Gebührentarife**

Für die evangelischen Friedhöfe in Berlin gelten folgende Gebühren:

€

**1. Grabberechtigungsgebühren**

Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten entsprechend der Zuordnung gem. § 15 Abs. 2 Friedhofsgesetz in dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan, je Jahr (soweit nicht anders bestimmt)

1.1	Erbbegrabnisse früheren Rechts, soweit noch vorhanden, je m <sup>2</sup>	19,00
1.2	Wahlgrabstätten entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan je Grabstelle	
1.2.1		25,00
1.2.2		40,00
1.2.3		44,00
1.2.4		60,00
1.2.5		70,00
1.2.6		84,00
1.2.7		104,00
1.3	Reihengrabstätten	
1.3.1	Reihengrabstätten	11,00
1.3.2	Reihengrabstätten in Rasen (einschließlich Anlage, einfacher Pflege und Instandhaltung durch die Friedhofsverwaltung)	22,00
1.4	Soweit der Gesamtplan Kindergrabstätten ausweist, ermäßigt sich bei Fehl- und Totgeburten und Kindern bis zu 12 Monaten die Gebühr der Tarifstellen 1.1, 1.2 und 1.3 um 75 %, bei älteren Kindern bis zu 6 Jahren um 50 %.	

	€
1.5 Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan	
1.5.1 der Größe von 1 m x 1 m*	
1.5.1.1	32,00
1.5.1.2	37,00
1.5.2 der Größe von 0,70 m x 0,70 m*	
1.5.2.1	18,00
1.5.2.2	21,00
1.6 Urnenreihengrabstätten der Größe von 0,50 m x 0,50 m*	10,00
1.7 Urnenwandgrabstätten (Urnenkammern) entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan	
1.7.1 ohne Verschlussplatte	
1.7.1.1	18,00
1.7.1.2	20,00
1.7.1.3	29,00
1.7.1.4	33,00
1.7.2 wie Tarifstelle 1.7.1, jedoch mit Verschlussplatte (ohne Beschriftung) nach Art und Größe der Platte einmalig zusätzlich	
1.7.2.1	145,00
1.7.2.2	186,00
1.7.2.3	336,00
1.7.2.4	371,00
1.8 Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren (einschließlich Anlage, Instandhaltung und Pflege durch die Friedhofsverwaltung) entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan je Urne	
1.8.1 mit einfacher Gestaltung	400,00
1.8.2 mit besonderer Gestaltung	500,00
<b>2. Bestattungsgebühren</b>	
2.1 Erdbestattungen (einschließlich Annahme und Aufbewahrung des Sarges bis zu vier Tagen, Bereitstellen des Sarges zur Bestattung/Trauerfeier, Herstellen und Schließen der Gruft, bis zu sechs Sargträger, Gruftschmuck)	
2.1.1 in Erbbegräbnissen früheren Rechts (soweit noch vorhanden) oder Wahlgrabstätten	540,00
2.1.2 in Reihengrabstätten	427,00
2.1.3 Gärtnerische Erstanlage einer Reihengrabstätte gemäß Tarifstelle 1.3.1 je nach Gestaltungsvorschrift	200,00
2.2 Urnenbeisetzungen (einschließlich Annahme und Aufbewahrung der Urne bis zu drei Wochen, Bereitstellen der Urne zur Beisetzung/Trauerfeier, Urnenräger, Gruft- oder Urnenkammerschmuck) bei einer	
2.2.1 unterirdischen Beisetzung (einschließlich Herstellen und Schließen der Gruft, Sandschale)	87,00
2.2.2 Beisetzung in einer Urnenwandgrabstätte (Urnenkammer) (einschließlich Einstellen und ggf. Verschließen)	80,00
2.2.3 Gärtnerische Erstanlage einer Urnenreihengrabstätte gemäß Tarifstelle 1.6 nach jeweiliger Gestaltungsvorschrift	96,00
2.3 Sonderregelungen	
2.3.1 Bei Durchführung von Bestattungen außerhalb der vom Friedhofsträger festgesetzten Regelarbeitszeit kann ein Zuschlag von 35 % der Gebühren der Tarifstellen 2.1.1, 2.1.2, 2.2.1 und 2.2.2 erhoben werden.	
2.3.2 Bei Fehl- und Totgeburten und Kindern bis zu 12 Monaten ermäßigt sich die Gebühr der Tarifstellen 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 um 75 %, bei älteren Kindern bis zu 6 Jahren um 50 %.	
2.3.3 Hat der Friedhof keine Möglichkeit der Sargaufbewahrung, ermäßigen sich die Gebühren der Tarifstellen 2.1.1 und 2.1.2 um 15,00 €.	
2.3.4 Ändern oder Stornieren eines vereinbarten Bestattungstermins, wobei bei gleichzeitiger Verwirklichung der Tarifstelle 3.5.2 nur eine Gebühr anfällt	20,00
<b>3. Leistungen bei Trauerfeiern</b>	
3.1 Aufbahrung in der Kapelle (einschließlich Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen, Bereitstellung des Musikinstrumentes (insbesondere Orgel oder Harmonium) oder der Musikübertragungsgeräte)	
3.1.1 bis zu 30 Minuten	135,00
3.1.2 je weiterer angefangener 10 Minuten	45,00
3.2 Aufbahrung in der Kapelle zum stillen Gedenken, einschließlich einfacher Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen für bis zu 15 Minuten	50,00

\* In älteren Grabfeldern sind Größenabweichungen bei den Urnengrabstätten möglich. Die Zuordnung zu den Tarifstellen ergibt sich aus dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan.

	€
3.3 Aufbahrung des offenen Sarges in einem gesondert eingerichteten Raum für eine Abschiednahme vor Beginn der Trauerfeierlichkeiten für bis zu 15 Minuten (nur in Verbindung mit den Tarifstellen gemäß 3.1 oder 3.2)	15,00
3.4 Instrumentenspiel (insbesondere Orgel- oder Harmoniumspiel) durch vom Friedhofsträger gestellte Instrumentalisten (einschließlich Präludium, Postludium und bis zu 3 Chorälen oder Instrumentalstücken), nur in Verbindung mit Tarifstelle gemäß 3.1	
3.4.1 bis zu 30 Minuten	38,00
3.4.2 je weiterer angefangener 10 Minuten (nur in Verbindung mit Tarifstelle 3.4.1)	13,00
3.4.3 musikalisch besonders aufwendige Trauerfeier (insbesondere Begleitung von Solisten u.ä. bis zu 30 Minuten)	52,00
3.4.4 je weiterer angefangener 10 Minuten (nur in Verbindung mit Tarifstelle 3.4.3)	17,00
3.5 Sonderregelungen	
3.5.1 Bei Trauerfeiern außerhalb der vom Friedhofsträger festgelegten Regelarbeitszeit kann ein Zuschlag von 35 % der Gebühren der Tarifstellen gemäß 3.1, 3.2, 3.3 sowie 3.4 erhoben werden.	
3.5.2 Ändern oder Stornieren eines vereinbarten Trauerfeiertermins, wobei bei gleichzeitiger Verwirklichung der Tarifstelle 2.3.4 nur eine Gebühr anfällt	20,00
<b>4. Grabmäler, Einfassungen, Bänke und Fundamente</b>	
4.1 Zustimmung zur Errichtung	
4.1.1 von stehenden Grabmälern (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre und Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechts)	
4.1.1.1 bis zu einer Breite von 0,55 m	92,00
4.1.1.2 bis zu einer Breite von 0,80 m	179,00
4.1.1.3 bis zu einer Breite von 1,00 m	206,00
4.1.1.4 bis zu einer Breite von 1,20 m	233,00
4.1.1.5 bis zu einer Breite von 1,60 m	290,00
4.1.1.6 bei einer Breite von mehr als 1,60 m	411,00
4.1.2 von liegenden Grabmälern (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechts)	
4.1.2.1 bis zu einer Größe von 0,25 m <sup>2</sup>	42,00
4.1.2.2 bis zu einer Größe von 0,50 m <sup>2</sup>	81,00
4.1.2.3 bis zu einer Größe von 1,00 m <sup>2</sup>	176,00
4.1.2.4 bei einer Größe von mehr als 1,00 m <sup>2</sup>	278,00
4.1.3 von Holzkreuzen und Denkzeichen (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechts)	55,00
4.1.4 von Stelen (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre und Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechts)	
4.1.4.1 bis zu einer Breite von 0,55 m und einer Höhe von 0,80 m	90,00
4.1.4.2 bis zu einer Breite von 0,55 m und einer Höhe über 0,80 m	150,00
4.1.5 von Einfassungen nach Maßgabe der jeweiligen Gestaltungsvorschrift (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechts)	
4.1.5.1 für eine Wahl- oder Reihengrabstätte	79,00
4.1.5.2 für jede weitere zu einer Wahlgrabstätte gem. 4.1.5.1 zugehörige Grabstelle	28,00
4.1.5.3 für eine Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte	45,00
4.1.6 von Hockern, Bänken und anderen Sitzgelegenheiten sowie Laternen, Vasen mit Sockel und Pflanzschalen von mehr als 35 cm Durchmesser nach Maßgabe der jeweiligen Gestaltungsvorschrift (einschließlich regelmäßiger Standfestigkeitskontrollen für 20 Jahre, Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechts)	67,00
4.2 Sonderregelungen	
4.2.1 Für Grabmale, für die die Zustimmung nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erteilt worden ist, werden auf Antrag bei stehenden Grabmälern (Tarifstellen gemäß 4.1.1), Stelen (Tarifstellen gemäß 4.1.4), Einfassungen (Tarifstellen gemäß 4.1.5) und Hockern, Bänken und anderen Sitzgelegenheiten sowie Laternen, Vasen mit Sockel und Pflanzschalen von mehr als 35 cm Durchmesser (Tarifstelle 4.1.6), 14 %, bei liegenden Grabmälern (Tarifstellen gemäß 4.1.2) und Holzkreuzen und Denkzeichen (Tarifstelle 4.1.3) 55 % der nach den Tarifstellen gemäß 4.1 erhobenen Gebühren erstattet, wenn der Nutzungsberechtigte den Gegenstand in Absprache mit der Friedhofsverwaltung selbst entfernt und entsorgt und den Antrag innerhalb eines halben Jahres seit Erlöschen des Nutzungsrechts gestellt hat.	
4.2.2 Standsicherheitsprüfung bzw. Standfestigkeitskontrolle bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten mit stehenden Grabmälern (Tarifstellen gemäß 4.1.1), Stelen (Tarifstellen gemäß 4.1.4) und Hockern und dergleichen (Tarifstelle 4.1.6), wobei bei gleichzeitigem Vorhandensein von stehenden Grabmälern oder Stelen einerseits und Hockern und dergleichen andererseits auf einer Grabstätte die Gebühr nur einmal anfällt, je Jahr	3,00

	€
4.3 Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmälern bei gleichbleibenden Maßen	15,00
4.4 Herstellen der Fundamente durch die Friedhofsverwaltung, soweit diese sich die Herstellung vorbehalten hat	
4.4.1 bei einer Wahl- oder Reihengrabstätte bei Fundamenten bis zur Größe von	
4.4.1.1 0,40 m x 0,25 m	52,00
4.4.1.2 0,50 m x 0,25 m	65,00
4.4.1.3 0,60 m x 0,25 m	79,00
4.4.1.4 0,70 m x 0,25 m	91,00
4.4.1.5 0,80 m x 0,25 m	103,00
4.4.1.6 0,90 m x 0,25 m	116,00
4.4.1.7 1,00 m x 0,25 m	130,00
4.4.1.8 1,10 m x 0,25 m	143,00
4.4.1.9 1,20 m x 0,25 m	155,00
4.4.1.10 1,30 m x 0,25 m	169,00
4.4.1.11 1,40 m x 0,25 m	182,00
4.4.1.12 1,50 m x 0,25 m	195,00
4.4.1.13 1,60 m x 0,25 m	208,00
4.4.1.14 1,70 m x 0,25 m	219,00
4.4.1.15 1,80 m x 0,25 m	233,00
4.4.1.16 1,90 m x 0,25 m	247,00
4.4.1.17 2,00 m x 0,25 m	267,00
4.4.2 bei einer Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte	
4.4.2.1 bei Fundamenten bis zur Größe von 0,50 m x 0,25 m	52,00
4.4.2.2 darüber	79,00
<b>5. Ausbetten, Umsetzen und Versenden</b>	
5.1 Ausbetten einer Leiche (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte)	1.300,00
5.2 Ausbetten einer Urne (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte)	130,00
5.3 Umsetzen einer Urne (oberirdisch)	39,00
5.4 Wiederbeisetzung einer ausgebetteten Leiche oder Urne	Gebühren nach den Tarifstellen gemäß 2. und 3.
5.5 Übersenden einer Urne	43,00
<b>6. Einzelleistungen</b>	
6.1 Träger, je Person	
6.1.1 zusätzlicher Träger (nur in Verbindung mit Tarifstellen gemäß 2.1)	35,00
6.1.2 wenn sich die Beisetzung nicht unmittelbar an die Trauerfeier anschließt	35,00
6.1.3 Sonderregelung Bei der Durchführung von Bestattungen außerhalb der Regelarbeitszeit kann ein Zuschlag von 35 % der Gebühren der Tarifstellen 6.1.1 und 6.1.2 erhoben werden.	
6.2 Aufbewahrung	
6.2.1 eines Sarges in einer Kühlzelle zusätzlich je Tag (nur in Verbindung mit Tarifstelle gemäß 2.1/6.2.2)	14,00
6.2.2 eines Sarges ab dem 5. Tag je Tag	38,00
6.2.3 einer Urne länger als 3 Wochen, je angefangener Woche (nur in Verbindung mit Tarifstelle gemäß 2.2)	8,00
6.3 Merkschild	8,00
6.4 Bearbeitung von Suchanfragen außerhalb der Ruhefrist	28,00
6.5 Ausstellen einer Ersatzgrabkarte bei Verlustanzeige	6,00
6.6 Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers, die Zulassungsfreiheit oder eine Zulassungsfiktion nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen vorliegt	
6.6.1 je Jahr	50,00
6.6.2 Einzelzulassung für einmalige Arbeiten, je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung	20,00
6.6.3 Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	20,00
6.7 Nutzungsrecht	
6.7.1 Zustimmung zur Übertragung	20,00
6.7.2 Zulassung eines Teilverzichts	20,00
6.8 Vorschuss für Maßnahmen zur Sicherung und Schadensbegrenzung bei Erdbestattungen (§ 28 Friedhofsgesetz) für die Dauer von 6 Monaten	135,00

§ 2

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für evangelische Kirchhöfe vom 21. September 2001 (KABL.-EKiBB 2001 S. 146) außer Kraft.

\*

**Verordnung mit Gesetzeskraft  
zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft über die  
Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluss)  
in der Fassung vom 1. Januar 2005**

Vom 16. Februar 2007

Aufgrund von Artikel 83 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 70 Abs. 1 Nr. 8 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159; ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7)), § 4 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 13. April 1991 (KABL.-EKiBB S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 30. November 2001 (KABL.-EKiBB 2002 S. 79), § 3 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz in der Fassung vom 15. November 1997 (ABL.-EKsOL 5/1997 S. 14) hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Die Verordnung mit Gesetzeskraft über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (KABL. S. 18 und 81) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Die Aufteilung und Abführung durch die Finanzverwaltung erfolgt im Verhältnis von 70 v. H. für die Evangelische Kirche und 30 v. H. für die Römisch-katholische Kirche, in Berlin im Verhältnis von 69,97 v. H. für die Evangelische Kirche, 29,97 v. H. für die Römisch-Katholische Kirche und 0,06 v. H. für die Katholische Kirchengemeinde der Alt-Katholiken.“
2. Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Kann der Arbeitgeber die Kirchensteuer auf die pauschale Lohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnen, ist sie im Verhältnis der Zugehörigkeit der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zur Evangelischen Kirche und zur Römisch-katholischen Kirche, in Berlin zur Evangelischen Kirche, zur Römisch-katholischen Kirche und zur Katholischen Kirchengemeinde der Alt-Katholiken aufzuteilen und abzuführen.“
3. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Für die pauschale Einkommensteuer nach § 37 b EStG gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.“

§ 2

Das Konsistorium wird ermächtigt, den durch § 1 geänderten Kirchensteuerbeschluss in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung mit Gesetzeskraft an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 2007

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

\*

**Bekanntmachung der Neufassung  
der Verordnung mit Gesetzeskraft über die Art und Höhe  
der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss)  
in der Fassung vom 1. Januar 2005**

Aufgrund von § 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft über die Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluss) in der Fassung vom 1. Januar 2005, vom 16. Februar 2007, wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung mit Gesetzeskraft über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss) der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (KABL. S. 18, 81) in der ab 1. Januar 2007 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 22. Februar 2007

Konsistorium

S e e l e m a n n

**Verordnung mit Gesetzeskraft\*  
über die Art und Höhe der Kirchensteuern  
(Kirchensteuerbeschluss)  
in der Fassung vom 1. Januar 2007**

§ 1

Arten der Kirchensteuer

In der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz werden von den Gemeindegliedern erhoben:

1. Kirchensteuer vom Einkommen,
2. Kirchgeld.

\* Genehmigt von der Landessynode am 27. April 2002 (KABL.-EKiBB S. 100).

## § 2

## Höhe der Kirchensteuer vom Einkommen

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von den der Einkommen-(Lohn-)steuer unterliegenden Einkünften erhoben. Sie beträgt, sofern im Folgenden nicht anders geregelt, 9 v. H. der Einkommen-(Lohn-)steuer, die sich nach dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht ergibt, höchstens jedoch 3 v. H. des zu versteuernden Einkommens.

## § 3

## Kirchgeld

(1) Das Kirchgeld wird erhoben

1. von Gemeindegliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe), wenn die Eheleute zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden,
2. von Gemeindegliedern, deren Ehegatte einer anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe), wenn die Eheleute zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden und wenn eine Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes (KiStG) mit der anderen Religionsgemeinschaft nicht besteht.

(2) Das Kirchgeld beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gem. § 2 Abs. 5 EStG)		jährliches Kirchgeld	monatliches Kirchgeld
	Euro	Euro		
1	30.000	bis 37.499	96	8
2	37.500	bis 49.999	156	13
3	50.000	bis 62.499	276	23
4	62.500	bis 74.999	396	33
5	75.000	bis 87.499	540	45
6	87.500	bis 99.999	696	58
7	100.000	bis 124.999	840	70
8	125.000	bis 149.999	1.200	100
9	150.000	bis 174.999	1.560	130
10	175.000	bis 199.999	1.860	155
11	200.000	bis 249.999	2.220	185
12	250.000	bis 299.999	2.940	245
13	300.000	und mehr	3.600	300

## § 4

## Bemessung der Kirchensteuer vom Einkommen

Für die Berechnung der Kirchensteuer ist § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

## § 5

## Bemessung der Kirchensteuer bei sonstigen Bezügen und bei Pauschalierung der Lohnsteuer

(1) Bei sonstigen Bezügen, von denen die Lohnsteuer nach § 39 b Abs. 3 EStG einzubehalten ist, beträgt die Kirchenlohnsteuer 9 v. H. der von den sonstigen Bezügen nach dem allgemeinen Tarif einzubehaltenden Lohnsteuer.

(2) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach den §§ 40, 40 a, 40 b EStG erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer. Die Aufteilung und Abführung durch die Finanzverwaltung erfolgt im Verhältnis von 70 v. H. für die Evangelische Kirche und 30 v. H. für die Römisch-katholische Kirche, in Berlin im Verhältnis von 69,97 v. H. für die Evangelische Kirche, 29,97 v. H. für die Römisch-Katholische Kirche und 0,06 v. H. für die Katholische Kirchengemeinde der Alt-Katholiken.

(3) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalen Lohnsteuer. Kann der Arbeitgeber die Kirchensteuer auf die pauschale Lohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnen, ist sie im Verhältnis der Zugehörigkeit der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zur Evangelischen Kirche und zur Römisch-katholischen Kirche, in Berlin zur Evangelischen Kirche, zur Römisch-katholischen Kirche und zur Katholischen Kirchengemeinde der Alt-Katholiken aufzuteilen und abzuführen.

(4) Für die pauschale Einkommensteuer nach § 37 b EStG gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

## § 6

## Ländergrenzen

Für die außerhalb der Länder Berlin und Brandenburg liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen Evangelischen Landeskirche Anwendung. Regelungen über die Erhebung von Ortskirchensteuern bleiben unberührt.

## § 7

## Geltungsdauer

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.\*

\* Die Vorschrift bezieht sich auf das Inkrafttreten des Kirchensteuerbeschlusses in seiner Ursprungsfassung. Die Änderung ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

## II. Bekanntmachungen

### U r k u n d e

#### über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Kossenblatt und der Evangelischen Kirchengemeinde Tauche-Trebatsch, beide Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

#### § 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Kossenblatt und die Evangelische Kirchengemeinde Tauche-Trebatsch, beide Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Tauche“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

#### § 2

Diese Urkunde tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 2007  
Az. 1020-1 (41/042)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

\*

### U r k u n d e

#### über die Vereinigung der St. Marien-Kirchengemeinde und der Kirchengemeinde St. Sabinen Prenzlau, beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

#### § 1

(1) Die St. Marien-Kirchengemeinde und die Kirchengemeinde St. Sabinen Prenzlau, beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde St. Sabinen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

#### § 2

Die Verbindung der St. Marien-Kirchengemeinde und der Kirchengemeinde St. Sabinen Prenzlau zum Pfarrsprengel Prenzlau wird aufgehoben.

#### § 3

Der Pfarrsprengel Prenzlau besteht aus den Kirchengemeinden Bertikow, Bietikow, Blindow, Dauer, Güstow, Seelübbe, der St. Jacobi-Kirchengemeinde, der St. Nikolai-Kirchengemeinde und der Evangelischen Kirchengemeinde St. Sabinen.

#### § 4

Diese Urkunde tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 2007  
Az. 1020-1 (87/074-73.02)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

\*

### U r k u n d e

#### über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Lohsa und der Evangelischen Kirchengemeinde Uhyst an der Spree, beide Kirchenkreis Hoyerswerda, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

#### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Lohsa und die Evangelische Kirchengemeinde Uhyst an der Spree, beide Kirchenkreis Hoyerswerda, werden dauernd zum Pfarrsprengel Lohsa-Uhyst/Spree verbunden.

#### § 2

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lohsa und die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Uhyst an der Spree werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Lohsa-Uhyst/Spree übertragen.





4. Konsistorium  
Az.: 1252-03 (41.042)

Berlin, den 14. März 2007

### Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

Die Evangelische Kirchengemeinde Tauche, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE TAUCHE“



1. Das bisherige Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Motzen, Evangelischer Kirchenkreis Zossen, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE MOTZEN“ wurde außer Geltung gesetzt.
2. Die Kirchensiegel der ehemaligen Lazarus-Kirchengemeinde und der Evangelischen Kirchengemeinde St. Andreas, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, mit den Umschriften „Evangelische Lazarus-Kirchengemeinde Berlin“ und „EV. KIRCHENGEMEINDE ST. ANDREAS ZU BERLIN“ wurden außer Geltung gesetzt.
3. Das bisherige Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Lindena, Kirchenkreis Finsterwalde mit der Umschrift „EVANG. KIRCHENGEMEINDE LIBBENA B. DOBRILUCK 1911“ wurde außer Geltung gesetzt.
4. Die Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinden Tauche-Trebatsch und Kossenblatt, beide Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, mit den Umschriften „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE TAUCHE-TREBATSCH“ und „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE KOSSENBLATT“ wurden außer Geltung gesetzt.

### III. Stellenausschreibungen

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altdöbern, Evangelischer Kirchenkreis Lübben**, ist ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Ogrosen.

Zu den Gemeinden gehören ca. 1.300 Gemeindeglieder und sieben Predigtstellen. In Altdöbern finden wöchentlich Gottesdienste statt, in den anderen Orten etwa monatlich. Es gibt einen Kreis von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Ehrenamtlichen, die gerne Gottesdienste übernehmen. Ehrenamtliche Organisten begleiten Gottesdienste musikalisch.

Zwei selbständige Gemeindekirchenräte leiten die Gemeinden. Die Ältesten halten eigenständig Andachten, z.B. zur Friedensdekade oder zum Weltgebetstag der Frauen, und nehmen Lektorendienste wahr. Sie entlasten die Pfarrerin oder den Pfarrer bei der Seniorenarbeit.

Die Gemeinden haben lebendige Kontakte zur katholischen Gemeinde in Altdöbern.

Im Gemeindegebiet gibt es viele junge Familien, zwei Grundschulen und drei Kindertagesstätten. Die Zusammenarbeit mit der Kindergartenleitung und der Religionslehrerin der Grundschule Altdöbern ist sehr gut. Zwei Katechetinnen halten Christenlehre in Altdöbern und in der Grundschule in Missen. Die meisten Kirchen sind in gutem Zustand, die geplante Sanierung der Kirche in Ogrosen wird mit großem Engagement von Ehrenamtlichen vor Ort verantwortet.

Die Gemeinden sind offen für neue Aufbrüche und freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich in die Gemeinden einbringen und sie theologisch begleiten will.

Eine geräumige helle Pfarrdienstwohnung steht in Altdöbern, einem Ort mit kleinstädtischem Charakter, zur Verfügung.

Nähere Auskünfte erteilen die Ältesten Harald Kupsch, Telefon: 03 54 34/535 und Klaus Heduschka, Telefon: 03 54 34/1 25 79 oder Superintendentin Ulrike Voigt, Telefon: 0 35 46/31 22.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Altdöbern über die Superintendentur Lübben, Paul-Gerhardt-Straße 2, 15907 Lübben.

2. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Bestensee-Gräbendorf, Evangelischer Kirchenkreis Zossen**, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel besteht aus fünf Gemeinden mit insgesamt ca. 1.400 Gemeindegliedern in sechs Dörfern (Bestensee, Pätz, Gräbendorf mit Gussow, Prieros und Dolgenbrodt), die im reizvollen Dahmeseengebiet südlich von Königs Wusterhausen liegen.

In zwei Dorfkirchen aus dem 14. Jahrhundert, einer größeren neuromanischen Dorfkirche und zwei kleinen neueren Kirchen sowie einer Wohnstätte finden wechselnd die Gottesdienste statt.

In Bestensee, dem größten Ort, werden im Gemeindehaus ein Kinderchor durch die Kirchenmusikerin der Region und eine Christenlehregruppe durch die Katechetin der Region gesammelt. Hier kommen auch der Posaunenchor und andere Gruppen zusammen.

Im kleineren Gräbendorf steht das Pfarrhaus, dazu ein Gemeindehaus und eine restaurierte Fachwerkscheune mit großzügigem Garten-, Spiel- und Festplatzgelände.

Prieros verfügt über die größte Kirche.

Die Gemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Liebe zum Gottesdienst und offenem Herzen für die Menschen jeden Alters, die oder der die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördert und besonderes Interesse und Fähigkeit in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit aufweist.

Zum Pfarrdienst gehören zwei Stunden Religionsunterricht. Zwei Grundschulen – je eine in Bestensee und in Prieros – sind dem Religionsunterricht gegenüber aufgeschlossen.

Auskünfte erteilt Frau Superintendentin Katharina Furian, Telefon: 033 77/33 56 33.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mariendorf, Kirchenkreis Tempelhof**, ist zum 1. August 2007 durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Mariendorf mit ca. 9.500 Gemeindegliedern ist eine von drei Mariendorfer Gemeinden im Kirchenkreis Tempelhof. Das Gemeindegebiet ist großstädtisch geprägt. Hier befinden sich u.a. fünf Senioren- und Pflegeeinrichtungen.

Die Gemeinde verfügt über zwei Kirchen, ein Gemeindezentrum und weitere Gebäude. Die Dorfkirche liegt zentral am U-Bahnhof Alt-Mariendorf und hat ca. 120 Plätze. Sie ist zurzeit die einzige regelmäßige Gottesdienststätte der Gemeinde. In der Gemeinde sind zahlreiche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Die Pfarrerin oder den Pfarrer erwartet ein aktives Gemeindeleben, Eltern-Kind-Gruppen, eine Kindertagesstätte, Kantorei, Posaunenchor, Gesprächskreise, Seniorenkreis und vieles mehr.

Der Gemeindekirchenrat wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- besonderes Interesse an und Fähigkeiten in der Jugend- und Familienarbeit aufweist,
- bereit und kompetent ist, die Geschäftsführung einer Gemeinde mit vielen Immobilien zu übernehmen,
- Gottesdienste kreativ gestaltet, mit kritischer und lebendiger Verkündigung,
- missionarisch tätig ist und innovative Impulse setzt,
- teamfähig ist und Leitung übernimmt,
- im Umgang mit den modernen Kommunikationsmitteln geübt ist,
- die regionale und ökumenische Zusammenarbeit mit unterstützt und
- den Dienst- und Wohnsitz in der Kirchengemeinde Mariendorf nimmt.

Die Gemeinde ist bei der Beschaffung angemessenen Wohnraums behilflich.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats, Pfarrer Hans-Martin Brehm, Telefon: 030/706 25 46.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Mariendorf über die Superintendentur Tempelhof, Götzstraße 24 a, 12099 Berlin.

4. **Die (2.) landeskirchliche Pfarrstelle für die Studierenden-seelsorge Berlin** ist ab sofort für die Dauer von 6 Jahren wiederzubesetzen.

Die Evangelische Studierendengemeinde Berlin (ESG) ist ein gemeindlicher Ort für Studierende der Berliner Hochschulen im Kontext von Hochschule und Wissenschaft. Gesellschaftspolitische, theologische und wissenschaftliche Themen stehen bei Gemeindeabenden, in Arbeitskreisen und auf Fahrten im Vordergrund. Lebendige, von Studierenden gestaltete Gottesdienste werden jede Woche im Semester in der Golgathakirche, in der Nähe der Humboldt-Universität, und in der St.-Annen-Kirche, in der Nähe der Freien Universität, gefeiert. Darüber hinaus besteht ein enger Kontakt zu den Berliner Universitätsgottesdiensten in der St.-Marienkirche. Semesterrhythmus, Fluktuation und Regelstudienzeit formen das von

Mitbestimmung und Mitverantwortung geprägte – vorwiegend am Abend und an den Wochenenden stattfindende – Gemeindeleben.  
Aufgaben:

- Theologische Gemeindeleitung (gemeinsam mit dem Inhaber der anderen Studierendenpfarrstelle) in kooperativer Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat der ESG,
- Gestaltung von ESG-Gottesdiensten, die in die Stadt ausstrahlen,
- Planung und Durchführung von besonderen missionarisch ausgerichteten Aktionen,
- Seelsorge mit spezieller Blickrichtung auf die Situation der Studierenden,
- Förderung und Gestaltung der Kontakte zwischen den Hochschulleitungen und der ESG,
- Unterstützung des Projekts „Das Konvikt. Evangelisches Studierendenzentrum Berlin“ sowie Mitarbeit im Kuratorium des Konvikts,
- Unterstützung studentischer Aktivitäten,
- Pflege ökumenischer Kontakte, v.a. zur Katholischen Studierendengemeinde,
- Netzwerkorientierte Arbeit mit gesellschaftspolitisch engagierten Institutionen und Initiativen,
- Öffentlichkeitsarbeit.
- Geschäftsführung.

Erwartungen:

- Reflexion theologischer Ansätze und Auseinandersetzung mit theologischen Grundfragen der Gegenwart,
- die Fähigkeit, auf kirchenferne Studierende an ihren Lebens- und Wirkungsorten zuzugehen und sie einzuladen,
- die Fähigkeit, theologische Zusammenhänge lebensnah zu verkünden und die eigene Glaubenshaltung zu kommunizieren,
- praktische Erfahrungen mit unterschiedlichen Gottesdienstformen,
- Seelsorgerliche Kompetenz,
- Ökumenisches Engagement und Aufgeschlossenheit gegenüber interreligiösen Begegnungen,
- Fähigkeit, Studierende zur Übernahme von Leitungsaufgaben zu motivieren und zu befähigen,
- Organisationsfähigkeit und Entscheidungsfreudigkeit,
- Flexibilität im Blick auf Arbeitszeiten und Arbeitsformen.

Erwünscht werden darüber hinaus:

- Kenntnisse im Umgang mit neuen Kommunikationsformen im Internet (Portale, Blogs, e-Learning) etc.,
- Musikalische Fähigkeiten.

Der ESG angeschlossen ist die diakonische Beratung ausländischer Studierender, die ein Pfarrer im Wartestand versieht. Die ESG befindet sich im Gebäudeensemble des Theologischen Konvikts und der Golgathakirche, Borsigstraße 5, 10115 Berlin. Eine Teilzeitsekretärin unterstützt den Dienst der Studierendenpfarrer. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilt der Studierendenpfarrer Peter Martins, Telefon: 030/28 38 82 25.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Ref. 3.2, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**5. Die Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Evangelischen Kirchenkreis An Oder und Spree** ist ab sofort im eingeschränkten Dienst mit 50 % Dienstumfang wieder zu besetzen.

Als Dienstort ist das Klinikum Frankfurt (Oder)-Markendorf vorgesehen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Nach den Richtlinien für die Krankenhauseelsorge in der EKBO vom 15.10.2000 (KABl. 2001 S. 7 und KABl. 2006 S. 22) ist für den hauptamtlichen Dienst in der Krankenhauseelsorge eine zwölfwöchige pastoralpsychologische Weiterbildung (KSA) der Sektion klinische Seelsorgeausbildung der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) oder eine vergleichbare Ausbildung erforderlich.

Voraussetzung für die Bewerbung ist der abgeschlossene Grundkurs Seelsorge oder mindestens die Zulassung zur Seelsorgeausbildung.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises An Oder und Spree, Steingasse 1 a, 15230 Frankfurt (Oder).

**6. In der Hörbehindertenseelsorge** ist zum 1. Oktober 2007 eine landeskirchliche Pfarrstelle für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Die Hörbehindertenseelsorge umfasst den Dienst an ca. 3.000 Gemeindegliedern in Gehörlosengemeinden in Berlin, Brandenburg und im Sprengel Görlitz sowie an ca. 100 Gemeindegliedern in der Schwerhörigengemeinde Berlin. Der Schwerpunkt liegt in der Verkündigung, die ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen in die spezifische Situation der Hörbehinderten, insbesondere der Gehörlosen, voraussetzt. Gottesdienste, Amtshandlungen und Seelsorge (oft durch Brief- oder Faxkontakt) gehören zu den Kernaufgaben.

Unabdingbar ist die Fähigkeit der Deutschen Gebärdensprache (DGS).

Der Dienstsitz befindet sich in Räumen der Lukas-Kirche, Bernburger Str. 3–5, 10963 Berlin. Von dort aus wird die Pfarrerin oder der Pfarrer die Aufgaben der landeskirchlichen Beauftragung für die Hörbehindertenseelsorge wahrnehmen und neben der Berliner Gehörlosengemeinde für die Gemeinden in Potsdam, Falkensee, Hennigsdorf und Frankfurt/Oder zuständig sein.

In Eberswalde, Cottbus und Neuruppin werden für die Gehörlosenseelsorge zusätzlich Pfarrerinnen und Pfarrer mit jeweils 10 % Dienstumfang beauftragt. In Görlitz, Hoyerswerda, Falkensee und Rathenow arbeiten z.Zt. Pfarrerinnen und Pfarrer neben- und ehrenamtlich. Die Schwerhörigenseelsorge, für die momentan eine Pfarrerin im Wartestand beauftragt ist, ist Teil des Gesamtauftrags.

Neben der eigenen theologischen und seelsorgerlichen Arbeit hat die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber für die Hörbehindertenseelsorge die Aufgabe, die in der Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer zu begleiten und zu fördern, sie in einem Konvent zusammenzuführen und neue Pfarrerinnen und Pfarrer für den nebenamtlichen Dienst in der Hörbehindertenseelsorge zu gewinnen. Eine Sekretärin mit 50 % Beschäftigungsumfang und der Ev. Gemeindeverein der Gehörlosen unterstützen den Dienst.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilt Frau OKR Dorothea Braeuer, Telefon: 030/243 44-286.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Ref. 3.2, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

\*

### Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

**1. Im Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Region Nord eine C-Kirchenmusikstelle mit ca. 30 % Dienstumfang zu besetzen. Der Arbeitsschwerpunkt liegt derzeit in der Evangelischen Gustav-Adolf-Kirchengemeinde.

Die Evangelische Gustav-Adolf-Kirchengemeinde liegt in der nordwestlichen Innenstadt zentral am U- und S-Bahnhof Jungfernheide. Die Kirche bildet den Mittelpunkt einer am Ende der zwanziger Jahre entstandenen Wohnsiedlung zwischen Landgericht, Bahnhof Jungfernheide und dem Wohngebiet um den Mierendorffplatz.

Die Kirchenmusik ist ein wichtiger Bestandteil der Gemeindegliederarbeit, was sich in der musikalischen Ausgestaltung der Gottesdienste sowie in jährlich mehrfach stattfindenden Kirchenkonzerten äußert.

Erwartet werden:

- regelmäßiges gottesdienstliches Orgelspiel,
- musikalische Arbeit mit Gemeindegruppen,
- Integration in die kirchenmusikalische Arbeit der Region,
- gute Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- gute Zusammenarbeit mit den Charlottenburger Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf C-Stellen.

Als Instrumente stehen zur Verfügung:

- eine Orgel, 1971 erbaut von der Firma Kleuker/Brackwede mit 41 Registern auf 3 Manualen,
- ein Flügel im Gemeindehaus und
- ein Cembalo in der Kirche.

Die Vergütung erfolgt gemäß „Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 5 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 23. April 2005“ vom 16. Dezember 2005.

Nähere Auskünfte erteilen der Kreiskantor, KMD Helmut Hoef, Telefon: 030/6 64 42 51 und Pfarrerin Caterina Freudenberg, Telefon: 030 /3 45 14 51.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 30. April 2007 an die Superintendentur des Kirchenkreises Charlottenburg, Karolingerplatz 6, 14052 Berlin, zu richten.

**2. Im Evangelischen Kirchenkreis Uckermark** ist für die Kirchengemeinden von Prenzlau zum 1. Juli 2007 eine B-Kirchenmusikstelle mit 80 % Dienstumfang neu zu besetzen.

Die Gemeinden wünschen sich eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der Freude und Lust hat, eigene Begabungen in die Gemeindegemeinschaft einzubringen und diese Arbeit als Verkündigung des Evangeliums versteht.

Prenzlau ist die Kreisstadt der Uckermark und liegt nordöstlich von Berlin in landschaftlich reizvoller Gegend. Zu Prenzlau gehören mehrere Kirchengemeinden. Die Kirchenmusik hat in den Gemeinden einen hohen Stellenwert.

Von der Bewerberin oder dem Bewerber werden erwartet:

- Gottesdienste und Amtshandlungen mit liturgischem Einfühlungsvermögen zu gestalten,
- musikalische Kinder- und Jugendarbeit aufzubauen,
- eine Weiterführung der Chor- und Bläserarbeit,
- weitere kirchenmusikalische Angebote, z.B. Konzerte.

Die Vergütung erfolgt gemäß „Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, gemäß § 5 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 23. April 2005“ vom 16. Dezember 2005.

Neben dem kirchenmusikalischen Dienst kann durch Beerdigungsspiel und evtl. Unterricht zuverdient werden.

Nähere Auskünfte erteilt Superintendent Müller-Zetsche, Telefon: 039 84/85 19 20.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Kreis Kirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Uckermark, St. Nikolai Kirchplatz 2, 17291 Prenzlau, zu richten.

### Ausschreibung der Stelle für eine Leiterin oder einen Leiter in der Evangelischen Berufsschularbeit

In der Evangelischen Berufsschularbeit ist die Stelle der Leiterin oder des Leiters zum 1. August 2007 zu besetzen.

Die Evangelische Berufsschularbeit, zu der der Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen im Landeskirchlichen Bereich sowie die Jugendbildungsstätte zählen, hat Ihren Sitz in Haus Kreisau/Berlin-Kladow. Zu den Aufgaben der Leitung gehören die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendbildungsstätte, die Fachaufsicht über den Religionsunterricht, die Durchführung von Konventen sowie die Erteilung von Religionsunterricht gemäß der Dienstordnung der Beauftragten für Ev. Religionsunterricht.

Als Mitglied im Fachausschuss, dem Leitungsgremium des Hauses, plant, organisiert und sorgt die Leiterin oder der Leiter in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachabteilung des Konsistoriums für die Umsetzung der Aufgaben des Hauses Kreisau, das sich den Idealen und Zielen des „Kreisauer Kreises“ verpflichtet weiß. Von dessen Werten getragen gründete Harald Poelchau nach dem Krieg das Haus Kreisau. Der Name steht für Zivilcourage, Völkerverständigung, Demokratie, Toleranz und Nächstenliebe.

Gesucht wird eine engagierte, teamfähige und belastbare Persönlichkeit, die das besondere Profil des Hauses aktiv mitträgt und vertritt.

Die Bereitschaft zur Übernahme von Diensten an Abenden und Wochenenden wird vorausgesetzt.

Ordinierte Theologinnen und Theologen mit Erfahrung im Religionsunterricht sowie Religionslehrkräfte (mit A-Qualifikation) können sich bis zum 30. April 2007 bewerben.

Die Vergütung erfolgt über Pfarrbesoldung bzw. entsprechend der „Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 23. April 2005“ vom 16. Dezember 2005.

Bewerbungen sind an die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Evangelisches Zentrum, z.Hd. Herrn OKR Steffen-R. Schultz, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin zu richten.

Auskünfte werden unter Telefon: 030/2 43 44-3 42 erteilt.

\*

### Stellenangebot

Das Evangelische Missionswerk in Deutschland e.V. (EMW) hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Das Evangelische Missionswerk in Deutschland e.V. (EMW) ist ein Dach- und Fachverband evangelischer Kirchen, Missionswerke und missionarischer Einrichtungen. Es unterstützt diese bei Aufgaben in Mission und Evangelisation, bei der Förderung partnerschaftlicher Beziehungen zu Kirchen in Übersee und der Stärkung ökumenischer Kooperation in Deutschland.

Baldmöglichst ist im EMW zunächst befristet auf fünf Jahre die Vollzeitstelle

Referentin oder Referent  
für Asien und Pazifik

zu besetzen.

Zu den Schwerpunkten dieses Referats gehören folgende Arbeitsfelder:

- Beobachtung und Vermittlung missionarischer Impulse aus den Kirchen und ökumenischen Einrichtungen der Regionen und des Ökumenischen Rates der Kirchen;
- Geschäftsführung der je zweimal jährlich tagenden Kommissionen und Indien- ReferentInnenrunden, Vorsitz bzw. Mitarbeit im Bei-

rat der Pazifik-Infostelle und der China InfoStelle und der nach Bedarf tagenden Länderrunden in Bezug auf Ostasien;

- Aufarbeiten von kontextbezogenen Publikationen sowie eigene Beiträge zur Diskussion innerhalb der Mitglieder des EMW und der Ökumene; Vorbereitung und Durchführung von Seminaren/Workshops;
- Bearbeitung von Anträgen zugunsten von Projekten und Programmen in Bezug auf Mission von Kirchenräten und regionalen Partnern;
- Vorbereitung und Teilnahme an Konsultationen/Begleitung von kirchlichen Delegationen in Zusammenarbeit mit den EMW-Mitgliedswerken und -kirchen.

Eigene Erfahrungen im asiatischen und/oder pazifischen Raum sind ebenso erforderlich wie das sichere Beherrschen der englischen Sprache in Wort und Schrift. Ein hohes Maß an Teamfähigkeit und

Flexibilität sowie die Bereitschaft zu Auslandsdienstreisen sind für die Tätigkeit unerlässlich. Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber müssen ordiniert sein und sollen im Grunddienstverhältnis zu einer der Mitgliedskirchen des EMW bzw. zu einer Landeskirche stehen. Von dieser Kirche wird eine Bereitschaftserklärung erwartet, den/die Bewerber/in für den Vertragszeitraum freizustellen und nach Beendigung des Dienstes im EMW wieder zu übernehmen. Die Vergütung erfolgt in entsprechender Anwendung von Besoldungsgruppe A 13/14.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 30. April 2007 zu richten an:

Direktor Christoph Anders, Evangelisches Missionswerk in Deutschland e.V., Normannenweg 17-21, 20537 Hamburg, der gern für weitere Auskünfte (Tel.: 040-25456-101; Email: christoph.anders@emw-d.de) zur Verfügung steht.

## IV. Personalnachrichten

### Nachrichten und Personalien

#### Berufen wurden:

Pfarrer Daniel J o r d a n o v in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. März 2007,

Frau Petra S e e l i g zur Pfarrerin im Entsendungsdienst in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz mit Wirkung vom 1. März 2007; gleichzeitig wurde sie mit insgesamt 50 % Dienstumfang im Rahmen ihres Entsendungsdienstes mit der Wahrnehmung der Seelsorge in der Bundeswehr an den Standorten Strausberg und Storkow beauftragt,

Herr Sebastian W i l h e l m zum Pfarrer im Entsendungsdienst in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz mit Wirkung vom 1. März 2007; gleichzeitig wurde er mit insgesamt 100 % Dienstumfang in den Evangelischen Kirchenkreis Zossen zur Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Evangelischen Kirchengemeinde Motzen sowie zur Erteilung von Religionsunterricht mit jeweils 50 % Dienstumfang entsandt.

#### Übertragen wurde:

Pfarrer Daniel J o r d a n o v die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Klitten-Nochten-Boxberg, Evangelischer Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz, mit Wirkung vom 1. März 2007 für die Dauer von 10 Jahren.

#### Beauftragt wurde:

Pfarrer Lars H a a k e mit der Wahrnehmung der Aussiedlerseelsorge in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz mit Wirkung vom 1. März 2007 für die Dauer von 3 Jahren (25 % Dienstumfang).

#### Verlängert wurde:

die Freistellung von Pfarrerin Corinna H a r b i g über den 6. März 2007 hinaus bis zum 30. Juni 2008,

der Zeitraum der Übertragung der (47.) landeskirchlichen Schulpfarrstelle für Falkensee im Bereich der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in Potsdam auf Pfarrer Christian K l i m m t über den 15. Februar 2007 hinaus für die Dauer von 6 Jahren bis zum 15. Februar 2013.

der Zeitraum der Übertragung der (8.) landeskirchlichen Pfarrstelle für Frauen- und Familienarbeit im Amt für kirchliche Dienste auf Pfarrerin Dr. Christiane W i z i s l a - M a r k e r t über den 28. Februar 2007 hinaus bis zum Ablauf des Monats Februar 2008.

#### Freigestellt wurde:

Pfarrerin Anneli F r e u n d, zuletzt Pfarrerin der Evangelischen Kirchengemeinde Sophien, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, mit Wirkung vom 15. Februar 2007 für die Dauer von 3 Jahren für ein Dienstverhältnis auf Zeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in der Kirchengemeinde Aschau-Bernau.

#### In den Wartestand ist getreten:

Pfarrer Manfred L ö s c h, zuletzt freigestellt, mit Wirkung vom 1. März 2007.

#### In den Ruhestand sind getreten:

Pfarrer Michael R a n n e n b e r g, zuletzt Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Moabit West, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, mit Ablauf des Monats Februar 2007,

Pfarrer Joachim R u f f, zuletzt Pfarrer der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Bestensee-Gräbendorf, Evangelischer Kirchenkreis Zossen, mit Ablauf des Monats Februar 2007,

Pfarrerin Marianne S a n d k a u l e n, zuletzt Pfarrerin der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Bardenitz, Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, mit Ablauf des Monats Februar 2007,

Pfarrer Klaus-Peter W i e s i n g e r, zuletzt Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde zu Staaken, Kirchenkreis Spandau, mit Ablauf des Monats Februar 2007.

\*

### Todesfälle

„Denn wir haben hier keine bleibende Stadt,  
sondern die zukünftige suche wir.“

(Hebräer 13,14)

#### Heimgegangen sind:

Pfarrer i.R. Wolfgang R i e t d o r f, zuletzt Pfarrer der Vater-unser-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Wilmersdorf, am 14. Februar 2007 im 71. Lebensjahr,

Superintendent i.R. Wilhelm H a h n, zuletzt Superintendent des Kirchenkreises Zehlendorf und Pfarrer der Stephanus-Kirchengemeinde, am 21. Januar 2007 im 95. Lebensjahr.

## V. Mitteilungen

### Anträge für den landeskirchlichen Kollektenplan 2009

Der Ständige Kollektenausschuss der Landessynode bittet Anträge für den amtlichen Kollektenplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Jahr 2009 bis zum 30. Juni 2007 einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine ausführliche Begründung; diese hat die zukünftige Bedeutung des Arbeitsbereichs bzw. des Projekts darzulegen (s. Entschließung des Rates der EKD vom Juli 2004\*),
- ein Verwendungsnachweis für die Kollekte des zurückliegenden Jahres (sofern diese gewährt wurde),
- eine ausführliche Darstellung der wirtschaftlichen/finanziellen Situation des Arbeitsbereichs inkl. einer Offenlegung der bestehenden Rücklagen,
- eine ordentliche Kollektenempfehlung.

Anträge, die nach dem Stichtag und/oder ohne die oben genannten Unterlagen eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

Die Anträge sind zu richten an:

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Geschäftsstelle der Landessynode  
Kollektenausschuss  
Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin (Friedrichshain).

\* Beschluss des Rates der EKD vom Juli 2004:

Nicht mehr die lange oder gute Tradition einer Aufgabe ist ausschlaggebend, sondern die zukünftige Bedeutung. Bei jeder finanziellen Unterstützung durch die EKD muss die Frage überzeugend beantwortet werden können, ob es für die Zukunft des Protestantismus in Deutschland von herausragender Bedeutung sei, diese Aufgabe fortzusetzen. Was würde der evangelischen Kirche fehlen, wenn es diese Aufgabe nicht mehr gäbe? Dieses Kriterium führt in allen Bereichen der EKD zu einer generellen Überprüfung der Aufgaben und Unterstützungen.

### Bewerbungen für den Dienst in der Seelsorge in der Bundeswehr

Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die unter 45 Jahre alt sind und sich für einen auf 6 Jahre befristeten Dienst in der Seelsorge in der Bundeswehr im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg oder im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland interessieren, werden gebeten, sich an den Ev. Leitenden Militärdekan Berlin, Pfarrer Helmut Jakobus, Telefon: 0 30/49 81-35 50 zu wenden. Weitere Auskünfte erteilt Ref. 3.2 (Spezialseelsorge) im Konsistorium, Telefon: 030/2 43 44-286.

